

1. Von der Schulreife zur Schulfähigkeit

Als sog. „kritisches Lebensereignis“ ist der Eintritt in die Grundschule ein wichtiger Schritt im Leben eines jeden Kindes. Bisher überwiegend aufgehoben im Schoße der Familie, muss es sich nun in einer neuen Sozialisationsinstanz behaupten. Den Eltern, Geschwistern und Freunden waren die Stärken und Schwächen des Kindes vertraut, hier wurde gelobt, gestützt, getröstet. Den notwendigen Vergleich zum Entwicklungsfortschritt des eigenen Kindes bildeten weniger die anderen Kinder (soziale Bezugsnorm), sondern der individuelle Zuegewinn an Wissen und Handlungskompetenz beim Kind selbst, also die intraindividuelle Bezugsnorm. Selbst der Kindergarten hatte in der Regel genügend Freiräume, um die Eigenheiten der kleinen Persönlichkeiten weitgehend zu akzeptieren.

Schule ist anders. Ihr Erziehungs- und Bildungsauftrag ist klar definiert. Um die Durchlässigkeit im staatlich anerkannten Schulsystem zu sichern und vorgegebene Bildungsabschlüsse nicht zu gefährden, sind die Inhalte je nach Schulart und Jahrgangsstufe weitgehend vorgegeben. Sie bauen aufeinander auf und setzen jeweils den erfolgreichen Abschluss der vorangegangenen Stufe voraus. Mehr Flexibilität findet sich nur im privaten, genehmigten Schulsystem, das allerdings ohne anerkannte Zeugnisberechtigung auskommen muss.

In der 1. Klasse Grundschule, also bei der Einschulung, bestehen die Voraussetzungen natürlich nicht in vorweg erworbenem schulischem Wissen. Hier handelt es sich vielmehr um Kriterien, die den Begriff „Schulfähigkeit“ mit Leben füllen.

Ein kleiner Exkurs:

Bis zum Jahr 2000 wurde meistens von der „Schulreife“ eines Kindes gesprochen. Das Bild eines reifen Apfels diente als Modell. Der Apfel (... das Kind) musste möglichst so lange am Baum hängen bleiben, bis er vollreif war. Dann fiel er herunter. Diese endogene Vorstellung implizierte, dass der Reifungsprozess hauptsächlich etwas mit der Person des Kindes zu tun hat, und er sich im Wesentlichen ohne äußere Einwirkung vollzieht.

Die Einführung des ökospsychologischen Modells und des Begriffs „Schulfähigkeit“ ist ein Paradigmenwechsel. Ihr liegt die Vorstellung einer optimalen Passung zugrunde. Eltern, Schule und Kind bilden ein Dreieck, das sich wechselseitig beeinflusst – stützt oder auch hemmt. Im Einzelnen beinhalten die drei Komponenten:

- das Kind mit seinen individuellen Lernvoraussetzungen, anlage- und umweltbedingt,
- das Elternhaus mit seinen förderlichen oder hemmenden Möglichkeiten,
- die Schule mit ihrem spezifischen Profil, ihrem Anspruchsniveau, ihren personellen Möglichkeiten.

Ein Beispiel soll das Zusammenwirken verdeutlichen:

Die fünfjährige Tina weist in ihrer Entwicklung eine starke Dyssynchronie auf. Während sie intellektuell ihrer Altersgruppe weit voraus ist, zeigt sich ihre emotionale Stabilität noch leicht irritierbar. Sie braucht viel und oft Zuwendung, um sich in einer Gemeinschaft wohl zu fühlen. Im Hinblick auf die Modellvorstellung „Schulreife“ würde Tina noch nicht eingeschult werden. Man würde abwarten, bis auch die Emotionalität ausgereift ist. Unter der Vorgabe „Schulfähigkeit“ wird gefragt, welche kompensatorischen Faktoren eine erfolgreiche Einschulung ermöglichen können, z.B. eine besonders kleine Klasse, die individuelle Betreuung ermöglicht; oder günstige, häusliche Faktoren, die nachmittägliche Zuwendung garantieren. Dadurch können Schwachstellen aufgefangen werden und der Schulstart erfolgreich verlaufen. Ungünstige Rahmenbedingungen könnten allerdings auch hier zu der Empfehlung „Schulkindergarten“ o.ä. führen.

Bedingungsfaktoren von allgemeiner Schulfähigkeit

Was aber wird nun im Einzelnen unter „Schulfähigkeit“ verstanden. Welche Kriterien sind für einen Erfolg versprechenden Schulstart von Bedeutung? Die nachfolgende Grafik zeigt sieben wichtige Säulen.

Umwelt
Familie
Freunde
Kindergarten

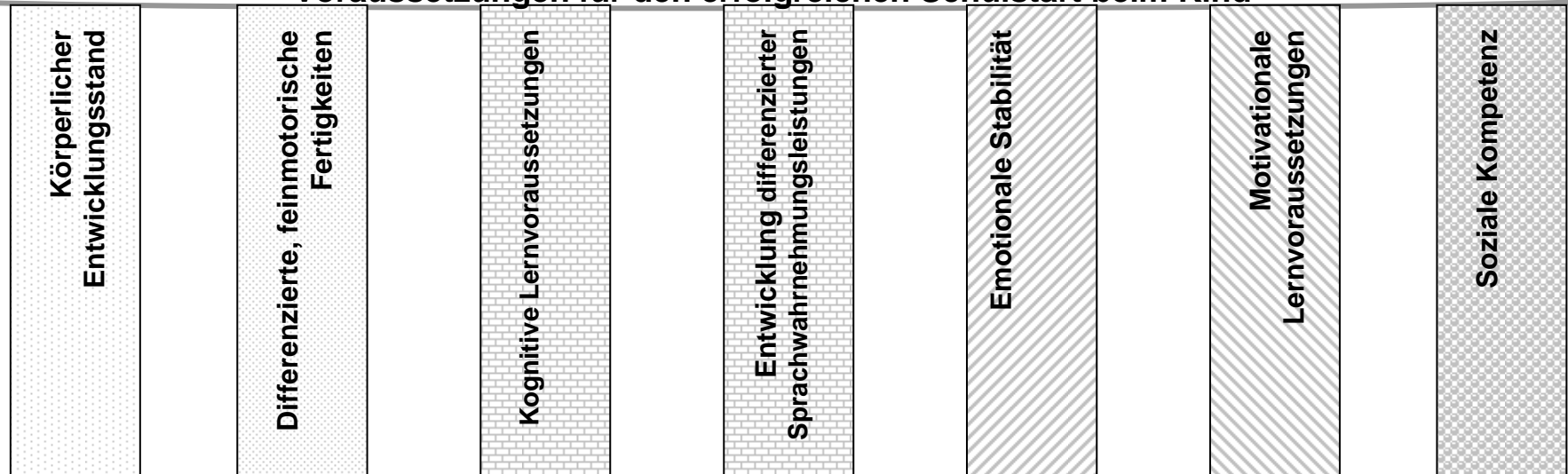
Mimi ist
in der
Schule

$1 + 1 = 2$
 $5 - 2 = 3$

Schule
Anforderungen
Lehrer
Mitschüler



Voraussetzungen für den erfolgreichen Schulstart beim Kind



1. Körperlicher Entwicklungsstand

Wichtig bei der Einschätzung des körperlichen Entwicklungsstandes ist das harmonische Gesamtbild, das Eltern, Kindergarten und Kinderarzt vom Kind haben. Richtwerte wie eine Körpergröße von 1,20 +/- 11 cm oder ein Gewicht von 21 kg +/- 4 kg können immer nur die Grundlage bilden. Auch einsetzender Zahnwechsel und Gestaltwandel (die Proportionen verändern sich, das Kind streckt sich) gehören zu den gängigen Merkmalen. Die Grobmotorik sollte in der Regel entwickelt sein: schulfähige Kinder können bereits auf einem Bein stehen, balancieren, rückwärts gehen, einen großen Ball fangen, mit einem Bein schießen und Bewegungsabläufe (z.B. Hampelmann) nachahmen. Bei Kindern, die noch nicht in der Lage sind, sich zielgerichtet zu bewegen, können stützende Maßnahmen (Ergotherapie, Krankengymnastik, Sonderturnen) Verbesserungen bringen. Ein ausreichender körperlicher Entwicklungsstand ist nicht nur eine gute Voraussetzung für die schulischen Anforderungen, sondern trägt auch zum Selbstbewusstsein eines Kindes bei.

2. Differenzierte, feinmotorische Fertigkeiten

Im unmittelbaren Zusammenhang mit der Grobmotorik stehen die feinmotorischen Fertigkeiten. Sie werden besonders in der Eingangsstufe der Grundschule vom Kind gefordert. In der Regel leistet hier der Kindergarten gute Vorarbeit. Ein schulfähiges Kind sollte mit der Schere sicher umgehen können, einen Stift richtig halten, Flächen ausmalen, Begrenzungen einhalten und einfache Formen nachmalen können. Darüber hinaus muss es sich alleine an- und ausziehen können. Besonders das Malen kann natürlich von unterschiedlicher Qualität sein, da nicht jedes Kind gern malt.

3. Kognitive Lernvoraussetzungen

Hierunter werden intellektuelle Fähigkeiten verstanden, nicht aber ein bestimmtes Wissen, das erst in der Schule vermittelt wird; das heißt, ein schulfähiges Kind muss nicht über Buchstabenkenntnisse verfügen. Exemplarisch sollen hier einige Voraussetzungen genannt werden, die den Schulstart erleichtern: Ein Kind sollte sich einfache Sachverhalte merken können (Merkfähigkeit), ein Zahlenverständnis im Zahlenraum bis 5 besitzen (Entwicklung des Zahlbegriffs), Wenn-dann-Beziehungen verstehen (schlussfolgerndes Denken), soziale Handlungsabläufe erkennen (soziale Intelligenz), mehrteilige Aufträge ausführen und Farben und Formen erkennen können. Darüber hinaus sollte es in kindgemäßen Bereichen ein Erfahrungswissen haben.

4. Entwicklung differenzierter Sprachwahrnehmungsleistungen

Für den Leselernprozess ist die differenzierte Laut- und Sprachwahrnehmung von besonderer Bedeutung. Einzelne Laute, später dann Wörter, müssen unterschieden werden können. Die etwas später einsetzende Rechtschreibung erfordert zudem ein phonematisches Gehör, das heißt, auch die Reihenfolge einzelner Buchstaben muss herausgehört werden können. Umgekehrt ist natürlich auch das Sprechvermögen eines Kindes wichtig. Es muss deutlich sprechen können. Sprechmotorische Leistungen haben einen großen Anteil an der Speicherung von Laut- Wort- und Satz schemata. BREUER / WEUFFEN (1997) heben zudem die melodische und rhythmische Differenzierungsfähigkeit hervor. Sie unterstützen ebenfalls den Lese- und Schreiblernprozess.

5. Emotionale Stabilität

Trotz hoher intellektueller Kapazitäten kann sich ein Schulanfänger in der neuen Klassengemeinschaft äußerst unwohl fühlen. Das persönliche Wohlbefinden wirkt sich wiederum auf die Lernbereitschaft und die langfristige Lernleistung aus. Daher sollte für einen gelungenen Schulstart ein Kind auch über emotionale Stabilität verfügen. Im Einzelnen gehören dazu das problemlose Ablösen von vertrauten Personen (Mutter usw.), allgemeines Selbstvertrauen und Ich-Stärke, Frustrationstoleranz, Aufschieben von Bedürfnissen, wenig Ängste.

Motivationale Lernvoraussetzungen

Auch ein Schulanfänger kann nicht damit rechnen, dass er in jeder Phase des Unterrichts von außen motiviert wird. Grundsätzliches Interesse, Neugier und Freude an der Arbeit müssen vom Kind ausgehen. Langfristige Lernprozesse erfordern zudem Ausdauer, Anstrengungsbereitschaft, Konzentration und zielstrebiges Vorgehen. Die Abhängigkeit von einer extrinsischen Verstärkung sollte sich mehr und mehr auf die Freude am Wissenszuwachs verlagern (intrinsische Verstärkung). Äußere Verstärker (Bildchen, Stempel, Aktivitäten, Lob) sind in einer Klassengemeinschaft nicht immer greifbar.

6. Soziale Kompetenz

Schulfähige Kinder können Kontakt zu anderen Kindern herstellen. Sie entwickeln ein Gespür für den richtigen Umgang mit den Klassenkameraden. Nicht jedes Kind geht hier in gleicher Weise vor, es gibt zurückhaltende und temperamentvolle Kinder, jedoch verfügen beide über Strategien, die die eigene Zufriedenheit in der Gruppe sichern. Kommt es zu Konflikten, so können diese weitgehend selbständig gelöst werden. Auf Erwachsene gehen schulfähige Kinder offen, aber nicht distanzlos zu.

Die oben aufgezeigten Säulen vermitteln ein breit gefächertes Bild von den wesentlichen Voraussetzungen eines schulfähigen Kindes. Im Regelfall wird ein Kind viele dieser Forderungen bereits erfüllen, teilweise aber auch erst im Zusammenhang mit der Einschulung erwerben, erweitern und sichern. In der Schulfähigkeitsdiagnostik geht es immer um die Einschätzung der Gesamtpersönlichkeit, und das im Hinblick auf die beiden anderen Determinanten: Elternhaus und Schule.

2. Schulrechtliche Situation

In Bayern ist das Einschulungsalter gesetzlich geregelt. Kinder, die **bis zum 30. September** desselben Jahres **das 6. Lebensjahr** erreicht haben oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden, **müssen** zum Schulbesuch angemeldet werden.

Kinder, die in den Monaten **Oktober, November, Dezember** desselben Jahres das 6. Lebensjahr erreichen, **können** zum Schulbesuch angemeldet werden. Kinder, die erst **ab dem 1.1. des Folgejahres** das 6. Lebensjahr erreichen, können ebenfalls angemeldet werden, benötigen aber ein **schulpsychologisches Gutachten**, das in Zusammenhang mit der Schulanmeldung erstellt wird.

Art 37 Bay EUG

(1) ¹ Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig, die **bis zum 30. September sechs Jahre** alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden. ² Ferner wird auf **Antrag der Erziehungsberechtigten** ein Kind schulpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. ³ Bei Kindern, die **nach dem 31. Dezember** sechs Jahre alt werden, ist zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem **schulpsychologischen Gutachten** die Schulfähigkeit bestätigt wird.

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, ein Kind erst ein Jahr später einzuschulen. Für Kinder, die schulpflichtig sind, ist dazu eine Zurückstellung durch die Schulleitung der Grundschule erforderlich.

Art 37 Bay EUG

(2) ¹ Ein Kind, das am 30. September mindestens sechs Jahre alt ist, kann **für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt** werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 1 am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. ² Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts verfügt werden; sie ist noch **bis zum 30. November** zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind. ³ Die **Zurückstellung ist nur einmal** zulässig; Art. 41 Abs. 2 bleibt unberührt. ⁴ Vor der Entscheidung hat die Schule die Erziehungsberechtigten zu hören. ⁵

Die **Grundschulordnung** (GrSO, 2016) sieht folgende Regelungen zur Einschulung vor:

„§ 2

Anmeldung und Aufnahme

(1) Ein Kind, das nach Art. 37 BayEUG **schulpflichtig** wird oder werden soll, **ist von den Erziehungsberechtigten zum Anmeldetermin** an der öffentlichen Grundschule, in deren Sprengel es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder an einer privaten Grundschule **anzumelden**, soweit nicht eine unmittelbare Anmeldung am Förderzentrum nach den Bestimmungen der Volksschulordnung – F (VSO-F) erfolgt. ...

(2) Der **Anmeldetermin soll im April liegen**. Ort und Zeit werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, in Gemeinden und Schulverbänden mit mehreren öffentlichen Grundschulen von der dienstältesten Schulleiterin oder vom dienstältesten Schulleiter, in kreisfreien Gemeinden vom Staatlichen Schulamt festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht.

(3) Mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter soll mit dem Kind **persönlich zur Schulanmeldung** kommen und die notwendigen Angaben zur Person des Kindes machen, die erforderlichenfalls durch entsprechende Urkunden zu belegen sind; **bei Kin-**

dern mit nichtdeutscher Muttersprache sind auch Angaben über einen Besuch eines Kindergartens oder eines Vorkurses gemäß Art. 37a BayEUG zu machen. Informationen der Kindertageseinrichtungen zu dem Kind dürfen nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder durch die Erziehungsberechtigten an die Schule weitergegeben werden. ³Ein in einem Heim untergebrachtes Kind kann von der Heimleitung angemeldet werden.

Die Erziehungsberechtigten haben zur Schulanmeldung einen **Nachweis über eine Schuleingangsuntersuchung** nach Art. 80 Satz 1 BayEUG mitzubringen oder bis Schuljahresbeginn nachzureichen; **die Erziehungsberechtigten sollen die Schule informieren**, soweit diese Untersuchung Feststellungen erbracht hat, die für die Unterrichtsgestaltung und das Schulleben von Bedeutung sind.

⁵**Die Schule kann die Teilnahme an einem Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit verlangen. ...**

⁶Stellt die Schule fest, dass die Voraussetzungen für eine Unterrichtung an der Grundschule nach Art. 41 Abs. 1 BayEUG nicht gegeben sind, **lehnt sie die Aufnahme des Kindes schriftlich ab und empfiehlt den Erziehungsberechtigten eine Anmeldung an dem voraussichtlich zuständigen Förderzentrum**. Wollen die Erziehungsberechtigten weiterhin die Aufnahme an der Grundschule, legt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Angelegenheit dem **Staatlichen Schulamt** vor; ... ⁸Bleibt zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für einen Besuch der Grundschule ... gegeben sind, kann die Grundschule das **Kind zunächst bis zu drei Monate probeweise** aufnehmen und nach Ablauf der Probezeit abschließend entscheiden.

(4) Ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann auch bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Art. 41 Abs. 5 BayEUG für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn nach diesem Zeitraum zu erwarten ist, dass eine Unterrichtung an der Grundschule voraussichtlich erfolgen kann. Bei der Entscheidung über die Zurückstellung können die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste einbezogen werden.

... Eine zweite Zurückstellung ist mit einem sonderpädagogischen Gutachten zu begründen.

(5) Ein **Antrag auf vorzeitige Einschulung** nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG ist **spätestens bei der Schulanmeldung** zu stellen. Die Erziehungsberechtigten **können ein auf Antrag aufgenommenes Kind nach dem 31. Juli nicht mehr abmelden**.

(6) Der Träger einer privaten Grundschule hat die Aufnahme eines Kindes der öffentlichen Grundschule mitzuteilen, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

(7) Ein Kind, das nach Beginn der Vollzeitschulpflicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern nimmt, ist unverzüglich anzumelden.“

Einschulung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache (Bay EUG, Art. 37a)

(1) Kinder mit **nichtdeutscher Muttersprache**, bei denen nicht mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter deutschsprachiger Herkunft ist, nehmen im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, das dem Jahr des Eintritts der Vollzeitschulpflicht vorangeht, an einer **Sprachstandserhebung im Kindergarten** oder in einem Haus für Kinder teil. Besucht das Kind weder einen Kindergarten noch ein Haus für Kinder, führt die Sprachstandserhebung die Grundschule durch, in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist.

(2) Kinder, die nach dem Ergebnis der Sprachstandserhebung **nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen**, die für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule notwendig sind, sollen einen **Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprache** besuchen.

(3) Die zuständige Grundschule kann ein Kind, das weder einen Kindergarten bzw. ein Haus für Kinder noch einen Vorkurs nach Abs. 2 besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es **nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse** verfügt, von

der Aufnahme **zurückstellen und** das Kind **verpflichten**, im nächsten Schuljahr einen **Kinder- garten** bzw. ein Haus für Kinder mit integriertem **Vorkurs zu besuchen**.

Einschulung auf Antrag der Eltern und vorzeitige Einschulung

Kinder, die im Oktober, November oder Dezember das sechste Lebensjahr erreichen, können auf Antrag der Eltern (spätestens bei der Schulanmeldung) eingeschult werden. Die Schule hat die Möglichkeit, die Schulfähigkeit zu überprüfen.

Kinder, die erst nach dem 31. Dezember des laufenden Jahres sechs Jahre alt werden, benötigen ein schulpsychologisches Gutachten. Auch hier ist der Antrag spätestens bei der Schulanmeldung zu stellen. Der Schule bzw. den untersuchenden Schulpsychologen muss ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, um Schuleingangstests im Einzelverfahren und als Gruppentests durchzuführen zu können. Eine nachträgliche Organisation von Gruppentestverfahren ist in der Regel nach Abschluss der Schulanmeldung nicht mehr möglich.

Schulpflicht bei sonderpädagogischem Förderbedarf und bei Krankheit (BayEUG Art.41)

Kinder mit voraussichtlich erhöhtem Förderbedarf oder sonderpädagogischem Förderbedarf werden **regulär an der Grundschule oder einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ angemeldet**. Die direkte Anmeldung an einem Förderzentrum sollte v.a. dann erfolgen, wenn bereits eine schulvorbereitende Einrichtung (SVE) besucht wurde und eine entsprechende Schullaufbahnpflicht vorliegt. Die Aufnahme am Förderzentrum setzt ein sonderpädagogisches Gutachten voraus.

Die notwendigen Fördermaßnahmen bzw. der Förderort werden von der einschreibenden Grundschule oder im Fall einer geplanten Überweisung an ein Förderzentrum in einem sonderpädagogischen Gutachten festgelegt.

Art. 41 BayEUG

(1) ¹**Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf** erfüllen ihre Schulpflicht durch den **Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule**. ²Die Förderschule kann besucht werden, sofern die Schülerin oder der Schüler einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedarf, ansonsten nur im Rahmen der offenen Klassen nach Art. 30 a Abs. 7 Nr. 3. ³**Die Erziehungsberechtigten entscheiden**, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen **Lernorte** ihr Kind unterrichtet werden soll; ...

(3) ¹Die **Erziehungsberechtigten** eines Kindes mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf sollen sich **rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte** an einer schulischen Beratungsstelle **informieren**. ²Zu der Beratung können weitere Personen, z. B. der Schulen, der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sowie der Sozial- oder Jugendhilfe, beigezogen werden.

(4) ¹Die **Erziehungsberechtigten melden** ihr Kind unter Beachtung der schulartspezifischen Regelungen für Aufnahme und Schulwechsel (Art. 30 a Abs. 5 Satz 2, Art. 30 b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2) **an der Sprengelschule, einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ oder an der Förderschule an**. ²Die **Aufnahme an der Förderschule setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens** voraus. ³Sofern nach Einschätzung der Schule ein Ausnahmefall des Abs. 5 vorliegt oder die Voraussetzungen der Art. 30 a Abs. 4, Art. 30 b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 oder Art. 43 Abs. 2 und 4 nicht erfüllt sind, unterrichtet die Schule die Erziehungsberechtigten darüber, das Kind nicht aufzunehmen.

(5) Kann der **individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule** auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an

der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ **nicht hinreichend gedeckt werden und**

1. ist die Schülerin oder der Schüler dadurch **in der Entwicklung gefährdet** oder
2. **beeinträchtigt** sie oder er die Rechte von Mitgliedern der **Schulgemeinschaft erheblich**,

besucht die Schülerin oder der Schüler die **geeignete Förderschule**.

(6) ¹Kommt **keine einvernehmliche Aufnahme** zustande, **entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde** nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schulen über den schulischen Lernort. ²Sie kann ihre Lernortentscheidung auch zeitlich begrenzt aussprechen. ³Das Nähere einschließlich der Einholung eines sonderpädagogischen, ärztlichen oder schulpsychologischen Gutachtens sowie der Beauftragung einer Fachkommission regeln die Schulordnungen.

(7) ¹**Über eine Zurückstellung** von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf **entscheidet die Grundschule oder die Förderschule**, sofern das Kind dort angemeldet wurde. ²Die Grundschule kann sich von der Förderschule beraten lassen. ³Eine **zweite Zurückstellung** von der Aufnahme kann **nur in besonderen Ausnahmefällen** erfolgen; sie kann mit Empfehlungen zur Förderung verbunden werden. ⁴Die Förderschule ist zu beteiligen, sofern die Grundschule die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Zurückstellung ablehnt oder die Erziehungsberechtigten eine zweite Zurückstellung beantragen. ⁵Das Nähere bestimmen die Schulordnungen.

Art. 30a BayEUG

Zusammenarbeit von Schulen und kooperatives Lernen

(3) ¹Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf **können gemeinsam in Schulen aller Schularten** unterrichtet werden. ²Die allgemeinen Schulen werden bei ihrer Aufgabe, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten, von den Förderschulen unterstützt.

(4) **Die Aufnahme** von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung in die allgemeine Schule **bedarf der Zustimmung des Schulaufwandsträgers**; die Zustimmung kann nur bei erheblichen Mehraufwendungen verweigert werden.

(5) ¹Ein **sonderpädagogischer Förderbedarf begründet nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulart**. ²Schulartspezifische Regelungen für die Aufnahme, das Vorrücken, den Schulwechsel und die Durchführung von Prüfungen an weiterführenden Schulen bleiben unberührt. ³Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen an der allgemeinen Schule die Lernziele der besuchten Jahrgangsstufe nicht erreichen, soweit keine schulartspezifischen Voraussetzungen bestehen. ⁴Die **Festschreibung der Lernziele** der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf **durch einen individuellen Förderplan** sowie den Nachteilsausgleich regeln die Schulordnungen. ⁵Schülerinnen und Schüler, die auf Grund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs **die Lernziele** der Haupt- bzw. Mittelschulen und Berufsschulen **nicht erreichen**, erhalten ein **Abschlusszeugnis ihrer Schule mit einer Beschreibung der erreichten individuellen Lernziele sowie eine Empfehlung über Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung und zum weiteren Bildungsweg**.

1. Kooperationsklassen:

In Kooperationsklassen der Volksschulen und Berufsschulen wird eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet. Dabei erfolgt eine stundenweise Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste.

2. Partnerklassen:

Partnerklassen der Förderschule oder der allgemeinen Schule kooperieren mit einer Partnerklasse der jeweils anderen Schulart. Formen des gemeinsamen, regelmäßig lernzieldifferenten Unterrichts sind darin enthalten. Gleiches gilt für Partnerklassen verschiedener Förderschulararten.

3. Offene Klassen der Förderschule:

In offenen Klassen der Förderschule, in denen auf der Grundlage der Lehrpläne der allgemeinen Schule unterrichtet wird, können Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet werden. Voraussetzung ist, dass kein Mehrbedarf hinsichtlich des benötigten Personals und der benötigten Räume entsteht. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Schulaufsichtsbehörden bei Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung in Abweichung von Satz 2 Schülerinnen und Schüler ohne Förderbedarf bis zu 20 v. H. der vom Staatsministerium festgelegten Schülerhöchstzahl je Klasse bei der Klassenbildung berücksichtigen.

Art. 30b BayEUG:

Inklusive Schule

(1) **Die inklusive Schule ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen.**

(2) ¹Einzelne Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die allgemeine Schule, insbesondere die Sprengelschule, besuchen, werden unter Beachtung ihres Förderbedarfs unterrichtet. ²Sie werden nach Maßgabe der Art. 19 und 21 durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste unterstützt. ³Art. 30 a Abs. 4, 5 und 8 Satz 1 gelten entsprechend.

(3) ¹Schulen können mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und der beteiligten Schulaufwandsträger das Schulprofil „Inklusion“ entwickeln. ²Eine Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ setzt auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzepts in Unterricht und Schulleben individuelle Förderung im Rahmen des Art. 41 Abs. 1 und 5 für alle Schülerinnen und Schüler um; Art. 30 a Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend. ³Unterrichtsformen und Schulleben sowie Lernen und Erziehung sind auf die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf auszurichten. ⁴Den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird in besonderem Maße Rechnung getragen. ⁵Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) ¹In Schulen mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ werden Lehrkräfte der Förderschule in das Kollegium der allgemeinen Schule eingebunden und unterliegen den Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters; Art. 59 Abs. 1 gilt entsprechend. ²Die Lehrkräfte der allgemeinen Schule gestalten in Abstimmung mit den Lehrkräften für Sonderpädagogik und gegebenenfalls weiteren Fachkräften die Formen des gemeinsamen Lernens. ³Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik beraten die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten und diagnostizieren den sonderpädagogischen Förderbedarf. ⁴Sie fördern Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und unterrichten in Klassen mit Schülerinnen und Schülern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf. ⁵Der fachliche Austausch zwischen allgemeiner Schule und Förderschule ist zu gewährleisten. ⁶Hinsichtlich der möglichen Unterstützung durch Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter gilt Art. 30 a Abs. 8 Satz 1 entsprechend; sind mehrere Schülerinnen und Schüler einer Klasse pflegebedürftig gilt Art. 30 a Abs. 8 Satz 2 entsprechend.

(5) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf können in Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ Klassen gebildet werden, in denen sie im gemeinsamen Unterricht durch eine Lehrkraft der allgemeinen Schule und eine Lehrkraft für Sonderpädagogik unterrichtet werden. ²Die Lehrkraft für Sonderpädagogik kann durch sonstiges Personal unterstützt bzw. teilweise nach Maßgabe der Art. 60 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ersetzt werden. ³Diese Klassen bedürfen der Zustimmung des Schulaufwandsträgers und der Regierung.

Anmelde- und Aufnahmeverfahren an der Förderschule (VSO-F)

Ein Kind mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf kann von den Erziehungsberechtigten unmittelbar an der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung angemeldet werden, wenn auf Grund von Stellungnahmen aus der vorschulischen Förderung Zwingend nur eine Beschulung an einer Förderschule in Betracht kommt. ...

§ 28 VSO-F

(1) Die Anmeldung erfolgt an einer öffentlichen oder an einer privaten Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit dem Förderschwerpunkt, in dem der wesentliche Förderbedarf des Kindes liegt; die Erziehungsberechtigten sind von der Schule nachweislich über die Möglichkeit eines gemeinsamen Unterrichts und Schullebens nach Art. 30a und 30b BayEUG zu informieren. Soll eine Aufnahme an eine öffentliche Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung erfolgen, ist die Anmeldung an der Schule vorzunehmen, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Nach der Anmeldung sind in einem sonderpädagogischen Gutachten der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung unter Verwendung geeigneter Diagnoseverfahren der sonderpädagogische Förderbedarf des Kindes zu beschreiben, die erforderlichen Fördermaßnahmen aufzuzeigen und eine Empfehlung für den geeigneten schulischen Förderort zu geben; gegebenenfalls kann eine Zurückstellung von der Aufnahme empfohlen werden.

(6) Stimmen die Erziehungsberechtigten eine auf Grund des diagnostizierten sonderpädagogischen Förderbedarfs gebotenen Aufnahme ihres Kindes in der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung nicht zu, können sie eine mündliche Erörterung im Staatlichen Schulamt beantragen. ...

(7) Kann in dem Verfahren nach Abs.6 kein Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten erreicht werden, können diese eine Überprüfung der Feststellungen und Empfehlungen des sonderpädagogischen Gutachtens durch eine überörtliche, unabhängige Fachkommission verlangen. Die Kommission wird für den Einzelfall von der zuständigen Regierung einberufen. ...

3. Verlaufserfahrung

Das Alter eines Kindes ist nur eine von mehreren Größen, die die Schulfähigkeit beeinflussen. Daher ist ein gewisser Spielraum in Bezug auf die Altersgrenze bei der Einschulung nur konsequent. Kinder im Alter von 5 bis 7 Jahren können einen ähnlichen Entwicklungsstand in Bezug auf die Schulfähigkeit aufweisen. Die Beobachtungen und Wahrnehmungen der Eltern und der Kindergärtnerinnen geben in der Regel den Anstoß, über eine Einschulung nachzudenken. Bewertet werden sollten die intellektuelle, soziale und emotionale Entwicklung eines Kindes. Allerdings sollten auch die schulischen Rahmenbedingungen mit einbezogen werden. Kleine Klassen und schülerorientiertes Unterrichten erleichtert auch jüngeren Kindern die Integration in eine Klassengemeinschaft. Wenn die Einschulungsentscheidung auf der Grundlage einer fundierten Beratung getroffen wurde, ist die Prognose für den schulischen Erfolg sehr günstig.

In Zweifelsfällen trifft die **Entscheidung über die Einschulung die Schulleitung** auf der Grundlage der gesammelten Informationen aus Gesprächen, Beobachtungen und Testverfahren. Im abschließenden Beratungsgespräch liegt der Schwerpunkt nicht auf der Mitteilung einer bereits getroffenen Entscheidung, sondern auf der gemeinsamen Sorge um das Wohlergehen des Kindes. Die Schulleitung, die Beratungslehrkraft, ggf. der Schulpsychologe und die Eltern suchen nach dem im Augenblick besten Weg für das Kind. **Transparenz in der Entscheidungsfindung** seitens der Schule bedeutet für die Eltern ein Mittragen der Verantwortung. Über die am Kind orientierte Datenerhebung hinaus (s. o.) gehört eine Einschätzung der schulischen Rahmenbedingungen auch zur Entscheidungsfindung, da Schulfähigkeit stets in Abhängigkeit vom Anforderungsniveau steht.

Hinweise zur ärztlichen Schuleingangsuntersuchung

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit und für Unterricht und Kultus vom 12. November 2010

Az.: 33b-G8224-2010/10-14 und IV 4-5S4363-6-11357

2.1 Die **Schuleingangsuntersuchung erfolgt auch bei Kindern**, bei denen die Personensorgeberechtigten erwägen, einen **Antrag auf Zurückstellung** zu stellen. Erfolgt keine Einschulung im folgenden Schuljahr, so muss den Kindern nur bei Auffälligkeiten im Schuleingangsscreening oder der schulärztlichen Untersuchung, sowie bei einer Veränderung des Gesundheitszustands, eine zweite Untersuchung angeboten werden.

2.2 Personensorgeberechtigte, die eine **vorzeitige Einschulung** ihres Kinds beabsichtigen, erhalten von der Schule die Information, dass ihr Kind an der **Schuleingangsuntersuchung teilnehmen muss**. Sie werden aufgefordert, sich bei der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zu melden.

Die **Einladung zur Schuleingangsuntersuchung erfolgt erst im Jahr vor der regulären Schulpflicht** (die Kinder besuchen dann evtl. schon die erste Klasse). Haben diese Kinder bereits im Vorjahr an der Schuleingangsuntersuchung teilgenommen, so haben sie ihre Teilnahmepflicht erfüllt.

2.3 Die Personensorgeberechtigten werden von den Gesundheitsämtern zum Untersuchungstermin ihres

Kinds mit der Bitte um Anwesenheit schriftlich eingeladen. Bei der Untersuchung dürfen weitere Personen nur auf Wunsch der Personensorgeberechtigten oder mit deren Einwilligung zugegen sein oder soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Untersuchung notwendig ist.

2.4 Die **Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung U9 ist nachzuweisen**. Dies kann beispielsweise durch Vorlage des **gelben Kinderuntersuchungshefts**, eines **ärztlichen Attests oder einer beglaubigten Kopie** erfolgen. Eine einfache Kopie ist nicht ausreichend, weil dann Fälschungen nicht ausgeschlossen werden können. Eventuell anfallende Kosten für diesen Nachweis (beispielsweise durch Ausfertigung eines ärztlichen Attests) sind von den Personensorgeberechtigten selbst zu tragen. Die Personensorgeberechtigten sind für den Fall einer fehlenden U9 auf die Notwendigkeit einer ergänzenden schulärztlichen Untersuchung hinzuweisen.

2.5 Eine ärztliche Untersuchung, die entsprechend den Richtlinien über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs („Kinderrichtlinien“) anstatt der Früherkennungsuntersuchung U9 durchgeführt worden ist, wird anerkannt. Dies gilt für Untersuchungen außerhalb des Zeitfensters für die Früherkennungsuntersuchung U9 (60–64 Monate) oder für Kinder, die im Ausland leben bzw. aus dem Ausland zugezogen sind. Eine entsprechende Bescheinigung ist bei den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz vorzulegen. Diese Untersuchung ersetzt nicht die Teilnahme am Schuleingangsscreening.

2.6 Die Einladung und die Mahnungen zur Schuleingangsuntersuchung sowie die Mitteilung über das Untersuchungsergebnis an die Schule erfolgen mit verbindlichen Formularen.

2.7 **Schulrelevante Befunde werden** von den unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz **an die Schulleitung übermittelt**. Bei schulrelevanten Befunden handelt es sich **zum Beispiel um hochgradige Beeinträchtigungen der Seh- und Hörfähigkeit oder Rollstuhlpflichtigkeit**. Auf § 8 Abs. 2 Satz 2 Schulgespfl V wird hingewiesen. Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz weisen die Personensorgeberechtigten darauf hin, **dass chronische Erkrankungen und andere Befunde des Kinds der Schule zum Wohle des Kinds mitgeteilt werden sollen**. Eine entsprechende Mitteilung an die Schulleitung kann durch die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erfolgen, sofern die Personensorgeberechtigten schriftlich zugestimmt haben. Bestehen begründete Zweifel an der Fähigkeit des Kinds, eine Regelschule zu besuchen, so wird den Personensorgeberechtigten empfohlen, sich über die Aufnahme des Kinds in der Schule besonders beraten zu lassen.

Aufnahme in die Grundschule zum Schuljahr 2017/2018 (Anmeldung im April 2017)

Beginn der Schulpflicht:

- a) regulär
- b) auf Antrag
- b) auf Antrag mit Gutachten

bis 30.09. geborene Kinder
für alle im Oktober, November und Dezember geb. Kinder
ab 1.1. des Folgejahres geborene Kinder

Stand Oktober 2016

Im Vorjahr zurückgestellt	Regulär schulpflichtig	Auf Antrag schulpflichtig	Auf Antrag schulpflichtig mit Gutachten
Erreichen das 7. Lebensjahr: vom 30.9. des Vorjahres bis zum 30.9. des laufenden Jahres. (BayEUG Art.37 Abs.2)	Erreichen das 6. Lebensjahr: vom 1.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des laufenden Jahres. (BayEUG Art.37 Abs.1)	Erreichen das 6. Lebensjahr: vom 1.10. des laufenden Jahres bis zum 31.12. des laufenden Jahres. (BayEUG Art. 37 Abs. 1) Antrag auf Einschulung spätestens bei der Schulanmeldung!	Erreichen das 6. Lebensjahr: ab dem 1.1. des kommenden Jahres (BayEUG Art. 37 Abs.1) Antrag auf vorzeitige Einschulung spätestens bei der Schulanmeldung!
Hier ist in der Regel keine weitere Zurückstellung möglich. Bei weiterer, mangelnder Schulfähigkeit kann der sonderpädagogische Förderbedarf überprüft werden. Über eine Zurückstellung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheiden die GS oder die FöS. Eine zweite Zurückstellung kann nur in bes. Ausnahmefällen erfolgen. (BayEUG, Art. 41; 7)	Die Schulfähigkeit wird nur im Zweifelsfall überprüft. (Aussagen des Kindergartens, Antrag der Eltern, Auffälligkeiten bei Aufnahmegespräch oder Screening). Neuregelung bei Kindern mit zu geringen Deutschkenntnissen. Art.37a BayEUG Eine Zurückstellung ist einmal möglich.	Auf Antrag der Erziehungsberechtigten wird ein Kind schulpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Die Schulfähigkeit kann auf Wunsch der Schule überprüft werden. Ablehnung möglich , wenn die Aufnahmevoraussetzungen nicht gegeben sind. Die Erziehungsberechtigten können ein auf Antrag aufgenommenes Kind nach dem 31. Juli nicht mehr abmelden.	Die Schulfähigkeit wird grundsätzlich überprüft. Schulpsychologisches Gutachten erforderlich! Ablehnung möglich , wenn die Aufnahmevoraussetzungen nicht gegeben sind. Die Erziehungsberechtigten können ein auf Antrag aufgenommenes Kind nach dem 31. Juli nicht mehr abmelden.